

Antrag auf Abgabe einer Verpflichtungserklärung

Ich wurde über den Umfang und Dauer der eingegangenen Verpflichtung und deren Haftung belehrt. Zur Prüfung meiner wirtschaftlichen Verhältnisse mache ich freiwillig nachfolgende Angaben. Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben strafbar sein können.

Ich, der Unterzeichner/die Unterzeichnerin (Gastgeber/-in)

Name: _____
Vorname: _____
Geburtstag und -ort: _____
Staatsangehörigkeit: _____
Familienstand: _____
Ausweis/Pass: _____
Adresse: _____
Beruf: _____

verpflichte mich gegenüber der Ausländerbehörde/Auslandsvertretung für den/die **Ausländer/-in bzw. Besucher/-in**

Name: _____
Vorname: _____
Geburtstag und -ort: _____
Staatsangehörigkeit: _____
Reisepass Nr.: _____
Wohnhaft in: _____
Verwandtschaftsbeziehung mit dem Antragsteller/der Antragstellerin: _____

und folgende sie/ihn begleitende Personen

Ehegatte:

Name, Vorname, Geschlecht, geb.: _____

Kinder:

Name, Vorname, Geschlecht, geb.: _____

Name, Vorname, Geschlecht, geb.: _____

Name, Vorname, Geschlecht, geb.: _____

aufzukommen.

Besuchsaufenthalt:

Beginn der voraussichtlichen Visumsgültigkeit: _____ (Datum)

Aufenthaltsdauer (max. 90 Tage): _____ Tage

Sonstiger Aufenthaltszweck:

Anschrift der Wohnung, falls abweichend vom gewöhnlichen Wohnsitz des Unterkunftsgebers/der Unterkunftsgeberin:

Ich bin Mieter/in ; ich bin Eigentümer/in ; Größe der Wohnung: _____ qm

Arbeitgeber:

beschäftigt seit: _____

(Erläuterung: Bei Kurz- und Besuchsaufenthalten müssen Sie die Größe der Wohnung nicht angeben.)

Einkommen:

Nettoeinkommen: _____ €

(Bitte Gehaltsbescheinigungen der letzten 3 Monate im Original/letzter Steuer- bzw. Rentenbescheid; bei Selbstständigen aktueller Steuerbescheid, Bescheinigung eines Steuerberaters zur Gewinnermittlung, ggf. Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes)

Sonstiges Einkommen: _____ €

(z.B. Mieteinnahmen) _____ €

Ausgaben:

Ich komme für _____ Personen (Ehefrau, Kinder, etc.), die mit mir in häuslicher Gemeinschaft leben, finanziell auf.

Davon verfügen folgende Personen über eigenes Einkommen (Nachweise sind beizufügen):

Name, Vorname, Geb.dat.: _____, mtl. Einkom.: _____ €

Darüber hinaus komme ich für weitere Personen finanziell auf (Unterhalt für Familienangehörige z.B. Kinder, Eltern, frühere Ehegatten, etc.)

Name, Vorname, Geb.dat.: _____, mtl. Einkom.: _____ €

Miete: _____ €

Nebenkosten: _____ €

Kreditverpflichtungen: _____ €

Ich habe innerhalb der letzten 6 Monate eine Verpflichtungserklärung abgegeben:

Ja: Nein:

Ich wurde darauf hingewiesen, dass das Vorliegen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumsverfahrens geprüft wird und für die Visumserteilung Voraussetzung ist. Ich wurde informiert, dass ich für die Kosten im Krankheitsfall aufkommen muss, die nicht von einer Krankenversicherung übernommen werden bzw. die über der Mindestdeckung der Krankenversicherungssumme liegen.

Ich erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.

Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben im Zusammenhang mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung und Erlangung des Besuchsvisums strafrechtlich verfolgt werden und mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden können (§ 95 Abs. 2 Ziffer 2 Aufenthaltsgesetz).

(Ort und Datum)

(Unterschrift der/des Verpflichtenden)

INFORMATION

ZU EINLADUNGEN UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNGEN (FÜR BESUCHERVISA)

Wenn Sie einen **visumpflichtigen ausländischen Staatsangehörigen** für einen Besuchsaufenthalt einladen möchten, beachten Sie bitte Folgendes:

1. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den Gast ist nicht gestattet.
2. Die maximale Aufenthaltszeit beträgt 90 Tage (ein Daueraufenthalt ist nicht möglich).

Der Gast erhält sein Visum bei der deutschen Auslandsvertretung in seinem Heimatland. Dort muss er eine sogenannte Verpflichtungserklärung vorlegen. Diese Verpflichtungserklärung bedarf der Anerkennung durch die Ausländerbehörde.

Mit dieser Erklärung übernimmt der Gastgeber/die Gastgeberin die Verpflichtung, alle eventuell entstehenden Kosten zu übernehmen, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Gastes/der Gäste im Bundesgebiet entstehen können. Hierzu gehören z. B.

- die Versorgung mit Wohnraum, dem Bedarf des täglichen Lebens (Nahrung) etc.,
- die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit und
- evtl. Aufwendungen für die Rückreise einschließlich möglicher Abschiebekosten.

Der Gastgeber/die Gastgeberin haftet **persönlich** für diese Kosten!

Zum Erhalt einer anerkannten Verpflichtungserklärung muss

- der Gastgeber/die Gastgeberin persönlich
- bei der Ausländerbehörde in Kleve, Nassauerallee 18
- während der Öffnungszeiten (montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 15.00 Uhr, mittwochs und freitags ganztägig geschlossen)

vorsprechen und dabei folgende Unterlagen mitbringen:

- a) **seinen/ihren Nationalpass oder Personalausweis,**
- b) **drei aktuelle Lohn-/Gehaltsabrechnungen** bzw. Bescheinigung eines Steuerberaters über das **aktuelle monatliche Nettoeinkommen nach Abzug der Krankenversicherungsbeiträge** (bei Selbständigen/Gewerbetreibenden kann die Vorlage weiterer Unterlagen wie z.B. eines Steuerbescheides erforderlich sein),
alternativ ein Nachweis über ein Guthaben in Höhe von mindestens 3378 Euro je eingeladener Person (bei Minderjährigen 1689 Euro) auf einem Sperrkonto bei einem deutschen Geldinstitut (Sparbuch oder Sparkonto). Das Sparbuch/Sparkonto muss den Sperrvermerk enthalten, dass keine Verfügung durch den Kontoinhaber möglich ist und das Guthaben gesperrt ist zugunsten des Kreises Kleve, vertreten durch die Ausländerbehörde. Der Einlader/Gastgeber/Verpflichtungserklärende muss alleiniger Kontoinhaber sein.

Ergänzender Hinweis zum Ablauf: Der Sperrkontonachweis wird von der Ausländerbehörde bei Entgegennahme der Verpflichtungserklärung zunächst einbehalten und vorübergehend verwahrt. Nach nachgewiesener Ausreise der eingeladenen Person(en) aus dem

Bundesgebiet wird der Sperrkontonachweis wieder an den Einlader/Gastgeber/Verpflichtungserklärenden zurückgegeben und eine Bescheinigung zur Vorlage beim Geldinstitut ausgestellt, wonach die Sperre zugunsten der Ausländerbehörde Kleve wieder aufgehoben wird.

Zur Ausstellung des amtlichen Dokumentes, mit dem die Ausreise der eingeladenen Person aus dem Bundesgebiet nachgewiesen wird, muss die eingeladene Person rechtzeitig vor der Ausreise bei der Ausländerbehörde während der Sprechzeiten vorsprechen.

c) Nachweis über den **Abschluss einer Krankenversicherung** für den Gast/die Gäste.

Hinweis: Die Gültigkeit der Krankenversicherung muss mit dem vorgesehenen Besuchszeitraum übereinstimmen. Es besteht auch die Möglichkeit, den Krankenversicherungsschutz erst später abzuschließen. In diesem Fall muss jedoch der Versicherungsschutz bei der deutschen Auslandsvertretung nachgewiesen werden.

Nutzen Sie bitte den entsprechenden Vordruck und füllen Sie ihn gut lesbar und vollständig aus. Die Gebühr für die Anerkennung der Verpflichtungserklärung beträgt 29,00 €. Bitte bringen Sie diesen Betrag bei Ihrem Besuch der Ausländerbehörde mit, da die Gebühr sofort fällig ist.

Wichtiger Hinweis für die Visumserteilung!

Bitte klären Sie bzw. die besuchende Person die gewünschte Dauer des Visums mit der Auslandsvertretung vor Ort.

Die Visumserteilung bzw. die Entscheidung über die Visumsdauer obliegt der ausschließlichen Entscheidungshoheit der jeweiligen Auslandsvertretung. Bitte sehen Sie daher von Rückfragen bei der Ausländerbehörde ab.

Eine Verlängerung von Schengen-Visa durch die Ausländerbehörde ist grundsätzlich nicht möglich – allenfalls in Ausnahmefällen aus schwerwiegenden persönlichen Gründen, humanitären Gründen oder aufgrund höherer Gewalt.

Bitte beachten Sie: Ein bereits abgelaufenes Schengen-Visum kann nicht mehr verlängert werden.

Weitere Auskünfte erhalten Sie telefonisch unter 02821 85-191 oder im Internet unter www.kreis-kleve.de.

Ausländerbehörde / Auslandsvertretung:

**Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der ABH / AV
zur Abgabe der Verpflichtungserklärung**

vom:

Nr.:

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden:

Datum, Name, Vorname

Erklärung des Kreises Kleve zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Informationen zum Datenschutz

Der Kreis Kleve verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie den Antrag auf Abgabe einer Verpflichtungserklärung ausfüllen oder Ihre Daten bereits vorab mitgeteilt haben. Dabei werden Ihre Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere denen der seit dem 25.05.2018 unmittelbar geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) verarbeitet.

Für die Inanspruchnahme und Ausführung der Dienstleistung bzw. für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur für den Zweck verwendet, für den sie erhoben worden sind.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt dabei aufgrund folgender Rechtsgrundlage: §§ 82 und 86 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) i.V.m. Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO).

Aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlage sind Sie verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen möchten, hätte dies zur Folge, dass die vorgenannte Dienstleistung nicht beansprucht bzw. erbracht werden könnte oder dass die Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht beendet werden könnte. Dies würde ggf. zur Ablehnung Ihres Antrags führen.

Aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlage sind Sie verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen sollten, könnte die Verwaltung die Bereitstellung der Daten gegebenenfalls durch Erhebung eines Zwangsgeldes oder durch Beantragung einer Zwangshaft durchsetzen.

Die von Ihnen im Rahmen dieser Dienstleistung bzw. dieses Verwaltungsverfahrens erfassten personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie sie unter Berücksichtigung der Aufbewahrungsfristen benötigt werden.

Was sind personenbezogene Daten?

Der Begriff der personenbezogenen Daten ist in Artikel 4 Ziffer 1 der DS-GVO definiert. Demnach handelt es sich um alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Darunter fallen beispielsweise Ihr Name, Ihre Anschrift, Ihre Telefonnummer oder Ihr Geburtsdatum.

Was bedeutet die Verarbeitung von Daten?

Die Bedeutung der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich aus Artikel 4 Ziffer 2 DS-GVO. Danach ist die Bezeichnung „Verarbeitung“ ein umfassender Oberbegriff für sämtliche Verfahrensweisen im Umgang mit Daten. Hierzu zählen beispielsweise die Erhebung, die Speicherung, die Verwendung, die Übermittlung und die Löschung von personenbezogenen Daten.

Ihre Rechte nach der DS-GVO

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlage hierfür sind die Artikel 15 bis 21 der DS-GVO und die Vorschriften des DSGVO NRW.

Verantwortliche Person im Sinne der DS-GVO:

Kreis Kleve
Der Landrat
Nassauerallee 15-23
47533 Kleve
Telefon 02821 85-0
Telefax 02821 85-500
eMail info@kreis-kleve.de
Internet www.kreis-kleve.de

Die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen bzw. Voraussetzungen werden durch den Datenschutzbeauftragten des Kreises Kleve überwacht. Den Datenschutzbeauftragten des Kreises Kleve erreichen Sie unter der eMail datenschutzbeauftragter@kreis-kleve.de oder telefonisch unter 02821 85-888.

Der Datenschutzbeauftragte ist nicht zuständig für datenschutzrechtliche Fragen in Bezug auf die Tätigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, anderer Behörden auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene oder privater Unternehmen und Vereine. Insofern wenden Sie sich bitte unmittelbar an die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten der betreffenden Stelle.

Datenschutzrechtliche Beschwerden über den Kreis Kleve richten Sie bitte an die

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen,
Kavalleriestr. 2-4,
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-10
eMail poststelle@ldi.nrw.de.